

Herausgeber:  
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium  
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 15/2022  
(14. Juli 2022)**

---

**Satzung und Feststellungsprüfungsordnung des Studienkollegs  
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg**

**(Satzung und FSPO des DHBW-Studienkollegs)**

**vom 14. Juli 2022**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9, 58 Absatz 2 Nummer 11, 73 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 21. Juni 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen. Die Präsidentin der DHBW hat gemäß § 73 Absatz 2 Satz 2 LHG am 14. Juli 2022 ihre Zustimmung erteilt.

**Präambel**

Das Studienkolleg der DHBW ist ein zentrales Element der Internationalisierung der DHBW. Internationale Studieninteressierte treffen im Studienkolleg auf eine gelebte Willkommenskultur, die sich in den unterstützenden Strukturen der Verwaltung und der individuellen Studienberatung äußert.

## INHALTSÜBERSICHT

<b>I. ALLGEMEINES</b> .....	4
§ 1 Geltungsbereich .....	4
§ 2 Einrichtung .....	4
§ 3 Aufgaben Präsidium und Studienkolleg .....	4
§ 4 Aufgabendelegation an Dritte .....	5
<b>II. AUFBAU DES STUDIENKOLLEGS</b> .....	5
§ 5 Akademische Leitung .....	5
§ 6 Verwaltung des Studienkollegs .....	5
§ 7 Lehrpersonal .....	6
§ 8 Studienkollegskonferenz .....	6
<b>III. STUDIERENDE DES STUDIENKOLLEGS</b> .....	7
§ 9 Aufnahmevoraussetzungen .....	7
§ 10 Auswahl und Aufnahmetest .....	7
§ 11 Immatrikulation .....	7
§ 12 Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg und Exmatrikulation .....	8
§ 13 Rechte und Pflichten der Studierenden des Studienkollegs .....	8
§ 14 Ordnungsmaßnahmen .....	9
<b>IV. LEISTUNGSNACHWEISE AM STUDIENKOLLEG</b> .....	9
§ 15 Dauer des Studienkollegs und Lernmittel .....	9
§ 16 Einrichtung von Schwerpunktkursen .....	9
§ 17 Inhalte des Schwerpunktkurses Technik (T-Kurs) .....	9
§ 18 Prüfende Personen .....	10
§ 19 Prüfungsleistungen und Praktikumsbescheinigungen .....	11
§ 20 Bewertung von Prüfungsleistungen .....	11
§ 21 Versäumnis und Rücktritt .....	11
§ 22 Täuschungshandlungen und Ausschluss vom Prüfungsverfahren .....	12
§ 23 Schutzfristen .....	13
§ 24 Nachteilsausgleich .....	13
§ 25 Einsicht in die Prüfungsarbeiten .....	14
§ 26 Überdenkungsverfahren .....	14
§ 27 Mängel in Prüfungsverfahren .....	14
<b>V. FESTSTELLUNGSPRÜFUNG</b> .....	15
§ 28 Gegenstand und Zweck der Feststellungsprüfung .....	15

<b>§ 29 Zeitpunkt der Feststellungsprüfung</b> .....	15
<b>§ 30 Prüfungsausschuss</b> .....	15
<b>§ 31 Meldung und Zulassung zur Feststellungsprüfung</b> .....	15
<b>§ 32 Schriftliche Prüfungsleistungen</b> .....	16
<b>§ 33 Mündliche Prüfungsleistungen</b> .....	16
<b>§ 34 Feststellung der Zeugnisnoten und der Note der Feststellungsprüfung</b> .....	17
<b>§ 35 Wiederholung der Feststellungsprüfung</b> .....	17
<b>§ 36 Zeugnis über die Feststellungsprüfung</b> .....	17
<b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	18
<b>§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen</b> .....	18
<b>§ 38 Inkrafttreten</b> .....	18

## **I. ALLGEMEINES**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Satzung bestimmt die Organisationsform des Studienkollegs und legt die Grundsätze für den Lehr- und Studienbetrieb am Studienkolleg fest.
- (2) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich abweichend geregelt, gelten insbesondere
  1. die Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.04.1994 (KMK-Rahmenordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung,
  2. die Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) gemäß Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 und der Kultusministerkonferenz vom 26.06.2004 in ihrer jeweils gültigen Fassung,
  3. die Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (BalmmaS) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Einrichtung**

- (1) Das Studienkolleg ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule und dem Präsidium unmittelbar zugeordnet. <sup>2</sup>Es führt den Namen „Studienkolleg der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ (DHBW Studienkolleg).
- (2) Das Studienkolleg ist am Campus Bad Mergentheim der DHBW Mosbach angesiedelt.
- (3) Das Studienkolleg nimmt seine Aufgaben im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK) für alle Studienakademien der DHBW wahr.

### **§ 3 Aufgaben Präsidium und Studienkolleg**

- (1) Das Präsidium verantwortet die Bewertung der Bildungsnachweise internationaler Studieninteressierter (International Admission and Services – IAS). <sup>2</sup>Das Präsidium vermittelt internationale Studieninteressierte mit ausländischen Bildungsabschlüssen, die keine Hochschulzugangsberechtigung vorweisen können, an das Studienkolleg.
- (2) Das Studienkolleg bereitet in wissenschaftspropädeutischen Kursen internationale Studieninteressierte auf das Studium vor, deren Vorbildungsnachweise nur in Verbindung mit einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung als Qualifikation für ein Studium insbesondere an Hochschulen in Baden-Württemberg anerkannt werden. <sup>2</sup>Es bereitet auf die Feststellungsprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 11 LHG vor und es vermittelt fachliche, sprachliche, methodische und interkulturelle Grundlagen für das angestrebte Studium.
- (3) Das Studienkolleg nimmt die Prüfung ab zur Feststellung der Eignung internationaler Stu-

dieninteressierter für die Aufnahme eines Studiums an der DHBW und den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung - FSP).

#### **§ 4 Aufgabendelegation an Dritte**

Das Studienkolleg kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter wie beispielsweise des Goethe-Instituts, des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) oder staatlicher Hochschulen in Baden-Württemberg bedienen, sofern sichergestellt ist, dass die Gesamtverantwortung und die Qualitätssicherung bei der DHBW verbleiben.

## **II. AUFBAU DES STUDIENKOLLEGS**

#### **§ 5 Akademische Leitung**

(1) Das Studienkolleg wird von der akademischen Leitung geführt. <sup>2</sup>Das Präsidium ernennt die akademische Leitung. <sup>3</sup>Ernannt werden kann eine Professorin oder ein Professor der DHBW. <sup>4</sup>Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

(2) Der akademischen Leitung des Studienkollegs obliegt insbesondere:

1. die Vertretung des Studienkollegs nach außen,
2. die Förderung einer Willkommenskultur im Studienkolleg,
3. die Entscheidung über den Einsatz des Lehrpersonals im Studienkolleg und die Verteilung der Lehraufträge sowie die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer,
4. die Verantwortung für die Einhaltung der Studienpläne, der Prüfungsregelungen sowie der für die Notengebung allgemein geltenden Grundsätze,
5. die Festlegung von Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
6. die Einrichtung des Prüfungsausschusses nach § 30,
7. die Leitung der Sitzungen der Studienkollegskonferenz und
8. die Entscheidung nach § 31 Absatz 2.

#### **§ 6 Verwaltung des Studienkollegs**

(1) Das Studienkolleg wird bei allen Aufgaben von der Verwaltung des Campus Bad Mergentheim unterstützt, sofern die Zuständigkeit nicht beim Präsidium oder unmittelbar beim Studienkolleg selbst liegt.

(2) Der Verwaltung des Studienkollegs obliegt insbesondere:

1. die Organisation des Studienbetriebs,
2. die Bewirtschaftung und Aufstellung des Haushalts des Studienkollegs,
3. die Abstimmung der Verwaltungsabläufe auf die Erfordernisse der internationalen Studieninteressierten sowie der Studierenden des Studienkollegs,
4. die interne und externe Kommunikation in Abstimmung mit der akademischen Leitung,
5. der Aufbau und die Weiterentwicklung eines Netzwerks mit dualen Partnerunternehmen,
6. die kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit,
7. die Studienberatung und Anwerbung internationaler Studieninteressierter,
8. die Betreuung der Studierenden des Studienkollegs und
9. die Sicherstellung der standortübergreifenden Vermittlung der Absolventinnen und Absolventen an Duale Partner.

## **§ 7 Lehrpersonal**

Das Lehrpersonal des Studienkollegs ist haupt-, nebenberuflich oder nebenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die akademische Leitung soll hauptamtlich tätig sein.

## **§ 8 Studienkollegskonferenz**

(1) Mitglieder der Studienkollegskonferenz sind die akademische Leitung sowie das Lehrpersonal. <sup>2</sup>Die Verwaltung des Studienkollegs entsendet eine Vertretung in die Studienkollegskonferenz.

(2) Die Studienkollegskonferenz wird durch die akademische Leitung einberufen und tagt mindestens einmal pro Semester. <sup>2</sup>Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden.

(3) Die Sitzungen der Studienkollegskonferenz werden von der akademischen Leitung geleitet. <sup>2</sup>Sofern die akademische Leitung verhindert ist, übernimmt die Vertretung der Verwaltung des Studienkollegs die Sitzungsleitung.

(4) Die Studienkollegskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie berät über Fach- und Prüfungsfragen,
2. sie erklärt ihr Einvernehmen zur Festlegung von Form und Umfang der Prüfungsleistungen,
3. sie berät zu den vergebenen Semesternoten,
4. sie informiert das Lehrpersonal über den Lernfortschritt der Studierenden des Studienkollegs und
5. sie überwacht die Qualität der Studienvorbereitung und erarbeitet kontinuierlich Verbesserungsmaßnahmen.

### **III. STUDIERENDE DES STUDIENKOLLEGS**

#### **§ 9 Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) Die Aufnahme in das Studienkolleg setzt voraus, dass die oder der internationale Studieninteressierte einen ausländischen Vorbildungsnachweis besitzt, der nur in Verbindung mit einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung im Sinne von § 3 Absatz 3 zum Studium an einer Hochschule in Baden-Württemberg berechtigt.
- (2) Zur Aufnahme in das Studienkolleg ist ein Aufnahmetest nach § 10 zu absolvieren.
- (3) Die Aufnahme in das Studienkolleg bestimmt sich nach der Zahl der verfügbaren Plätze und den Ergebnissen des Aufnahmetests. <sup>2</sup>In einen Kurs können in der Regel 25 Studierende aufgenommen werden. <sup>3</sup>Übersteigt die Zahl der internationalen Studieninteressierten die Zahl der vorhandenen Plätze, sind die Plätze an diejenigen internationalen Studieninteressierten mit den besten Ergebnissen im Aufnahmetest zu vergeben. <sup>4</sup>Ein Anspruch auf Aufnahme in das Studienkolleg besteht nicht.
- (4) Ein Wechsel von einem Studienkolleg zu einem anderen ist grundsätzlich nicht möglich. <sup>2</sup>Über zu begründende Ausnahmen entscheidet die akademische Leitung auf Antrag der oder des Studierenden.

#### **§ 10 Auswahl und Aufnahmetest**

- (1) Die Auswahl der Studierenden für das Studienkolleg erfolgt durch einen Aufnahmetest. <sup>2</sup>Im Aufnahmetest müssen die internationalen Studieninteressierten Kenntnisse nachweisen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie mit Erfolg an den Lehrveranstaltungen im Studienkolleg teilnehmen können.
- (2) Bei besonders guter Leistung im Aufnahmetest kann den jeweiligen internationalen Studieninteressierten im Einzelfall ein direkter Einstieg in das zweite Semester ermöglicht werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung darüber trifft die akademische Leitung auf Antrag der oder des internationalen Studieninteressierten.
- (3) Für die Aufnahme in den Schwerpunktkurs Technik (T-Kurs) wird in den Fächern Deutsch, Mathematik und Physik geprüft.

#### **§ 11 Immatrikulation**

- (1) Die Studierenden sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Studienkolleg als Studierende des Studienkollegs immatrikuliert.
- (2) Bei der Immatrikulation werden ausländische sowie staatenlose Studierende, die zulas-

sungsrechtlich nicht deutschen Studierenden gleichgestellt sind, auf die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen hingewiesen.

(3) Die Studierenden des Studienkollegs unterliegen der Krankenversicherungspflicht und können nach Vorlage eines Versicherungsnachweises immatrikuliert werden. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis nachgereicht werden.

(4) Die Immatrikulation in das Studienkolleg ist insbesondere zu versagen, wenn die oder der internationale Studieninteressierte an einem Studienkolleg der Bundesrepublik Deutschland

1. die Feststellungsprüfung zweimal nicht bestanden hat,
2. den Aufnahmetest zweimal nicht bestanden hat,
3. von einem Studienkolleg in Deutschland verwiesen wurde oder
4. die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder eine adäquate andere Sprachprüfung für den Hochschulzugang der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 12 Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg und Exmatrikulation**

Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg erlischt durch die Exmatrikulation. <sup>2</sup>§ 62 LHG und § 62 a LHG finden Anwendung. <sup>3</sup>Darüber hinaus werden die Studierenden exmatrikuliert, wenn sie nicht ins zweite Semester vorrücken können oder sie nach dem zweiten Semester nicht zur Feststellungsprüfung zugelassen sind.

## **§ 13 Rechte und Pflichten der Studierenden des Studienkollegs**

(1) Die Studierenden des Studienkollegs sind für die Gremien der DHBW nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

(2) Zu Beginn des ersten Semesters können die Studierenden eines Kurses eine Kurssprecherin oder einen Kurssprecher sowie eine Stellvertretung benennen. <sup>2</sup>Diese Kurssprecherinnen und Kurssprecher vertreten die Interessen der Studierenden des Studienkollegs gegenüber dem Lehrpersonal und der akademischen Leitung.

(3) Für die Studierenden besteht Anwesenheitspflicht in allen Veranstaltungen des Studienkollegs. <sup>2</sup>Sie haben sich den geforderten Prüfungen zu den festgesetzten Terminen zu unterziehen.

(4) Die Studierenden müssen praktische Erfahrungen durch die Absolvierung eines Pflichtpraktikums nachweisen.

(5) Die Studierenden können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen befreit oder für ein Semester beurlaubt werden. <sup>2</sup>§ 3 der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge (BalmmaS) in ihrer jeweils gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.

(6) Bei Erkrankung ist dem Studienkolleg unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

#### **§ 14 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verstoßen die Studierenden am Studienkolleg gegen die Ordnung oder verletzen sie ihre Pflichten, so können zur Aufrechterhaltung eines geordneten Studienbetriebs Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.
- (2) Bei minderschweren Verstößen kann zunächst eine schriftliche Verwarnung von der akademischen Leitung des Studienkollegs ausgesprochen werden.
- (3) Die Regelungen der Satzung bei Ordnungsmaßnahmen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg finden Anwendung.

### **IV. LEISTUNGSNACHWEISE AM STUDIENKOLLEG**

#### **§ 15 Dauer des Studienkollegs und Lernmittel**

- (1) Das Studienkolleg beginnt in der Regel zum 1. Oktober eines Jahres.
- (2) Die Studienzeit im Studienkolleg dauert in der Regel zwei Semester einschließlich der Prüfungszeiten für die Feststellungsprüfung. <sup>2</sup>Sie kann in begründeten Fällen auf Antrag um höchstens zwei Semester verlängert werden.
- (3) Bei besonders guter Leistung im Aufnahmetest gilt § 10 Absatz 2.
- (4) Es besteht keine Lernmittelfreiheit.

#### **§ 16 Einrichtung von Schwerpunktkursen**

- (1) Um den Studierenden des Studienkollegs die Möglichkeit zu geben, sich auf das von Ihnen beabsichtigte Studium an der DHBW gezielt vorzubereiten, werden Kurse mit verschiedenen fachlichen Schwerpunkten eingerichtet (Schwerpunktkurse). <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht.
- (2) In den Schwerpunktkursen sind die dort benannten Leistungsnachweise zu erbringen.

#### **§ 17 Inhalte des Schwerpunktkurses Technik (T-Kurs)**

- (1) Das Studienkolleg bietet den Schwerpunktkurs Technik (T-Kurs) zur Vorbereitung auf technische Studiengänge an. <sup>2</sup>Es werden Pflichtfächer, Zusatzfächer und DHBW-spezifische Fächer (Fächer) angeboten, die in der Regel 30 Wochenstunden betragen. <sup>3</sup>Innerhalb der zwei Semester kann die vorgegebene Anzahl der Wochenstunden durch die akademische Leitung bei Bedarf so verteilt werden, dass gemäß der Bandbreitenregelung der KMK-Rahmenordnung 28 Wochenstunden in der Regel nicht unter- und 32 Wochenstunden nicht überschritten werden.

(2) Unter Beachtung der in Absatz 1 Satz 3 benannten Bandbreitenregelung gelten für die Studierenden pro Semester im Schwerpunktkurs Technik (T-Kurs) exemplarisch die folgenden Fächer und Wochenstunden:

<b>Pflichtfächer</b>	<b>Wochenstunden</b>
Deutsch	8
Mathematik	8
Physik	4
<b>Zusatzfächer</b>	<b>Wochenstunden</b>
Chemie	2
Informatik	2
Technisches Zeichnen	2
Englisch	2
<b>DHBW-spezifische Fächer</b>	<b>Wochenstunden</b>
Bewerbungstraining, Leben und Arbeiten in Deutschland, Unternehmenskontakte, Exkursionen	2

(3) Für jedes Pflichtfach wird pro Semester eine Semesternote erteilt, die auf dem Durchschnitt von zwei erbrachten Prüfungsleistungen basiert. <sup>2</sup>Für jedes Zusatzfach wird pro Semester eine Semesternote erteilt, die auf einer erbrachten Prüfungsleistung basiert.

(4) Die Studierenden müssen während der beiden Semester ein Pflichtpraktikum absolvieren. <sup>2</sup>Die Dauer des Pflichtpraktikums soll insgesamt mindestens vier Wochen umfassen. <sup>3</sup>Das Pflichtpraktikum kann auch durch mehrere Teilpraktika erbracht werden.

## § 18 Prüfende Personen

(1) Die Bestellung der prüfenden Personen wird von der akademischen Leistung vorgenommen.

(2) Die Bestellung als prüfende Person erfolgt schriftlich. <sup>2</sup>Die Bestellung gilt für fünf Jahre ab dem Datum des Bestellschreibens. <sup>3</sup>Mit der Bestellung wird zugleich festgelegt, auf welches Fach sich die Bestellung bezieht.

(3) Eine Prüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen, sofern nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>In der Regel prüft diejenige Person oder prüfen diejenigen Personen, die in dem entsprechenden Fach lehren.

(4) Die Feststellungsprüfung wird durch einen Prüfungsausschuss nach § 30 abgenommen.

(5) Bei Verhinderung einer prüfenden Person kann eine andere fachlich geeignete und bereits zuvor als prüfende Person bestellte Person die Prüfung abnehmen.

## § 19 Prüfungsleistungen und Praktikumsbescheinigungen

- (1) Form, Art und Umfang der zu absolvierenden Prüfungsleistungen werden von der akademischen Leitung im Einvernehmen mit der Studienkollegskonferenz für jeden Schwerpunktkurs festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer am Studienkolleg immatrikuliert ist und den Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Studierende des ersten Semesters, die in den Fächern Deutsch oder Mathematik die Note „nicht ausreichend“ oder in zwei Fächern die Note „nicht ausreichend“ erhalten, können nicht in das zweite Semester vorrücken. <sup>2</sup>In diesem Fall kann das erste Semester zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden.
- (5) Studierende des zweiten Semesters, die in einem Fach die Note „nicht ausreichend“ erhalten, können die Feststellungsprüfung nicht absolvieren. <sup>2</sup>In diesem Fall können sie das erste und das zweite Semester zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholen.
- (6) Das Absolvieren des Pflichtpraktikums muss durch die Vorlage entsprechender Praktikumsbescheinigungen nachgewiesen werden.
- (7) Die Semesternoten des zweiten Semesters bilden die Grundlage für die Festlegung der Zeugnisnoten.

## § 20 Bewertung von Prüfungsleistungen

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

- |   |                   |           |  |
|---|-------------------|-----------|--|
| 1 | sehr gut          | (1,0-1,5) | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 | gut               | (1,6-2,5) | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;                          |
| 3 | befriedigend      | (2,6-3,5) | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 | ausreichend       | (3,6-4,0) | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 | nicht ausreichend | (4,1-5,0) | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

## § 21 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsverhältnisses ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder bei einer selbstständig, ohne Aufsicht und innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erbringenden Prüfungsleistung den Abgabetermin versäumt. <sup>2</sup>Maßgeblich für eine fristgerechte Abgabe bei Postversand ist

das Datum des Poststempels.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss dem Studienkolleg unverzüglich schriftlich angezeigt werden und auf dem von dem Studienkolleg vorgesehenen Formular glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Besteht der wichtige Grund in einer Erkrankung, hat die Glaubhaftmachung durch Vorlage eines ärztlichen Nachweises nach Maßgabe des von dem Studienkolleg vorgesehenen Formulars zu erfolgen. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Prüfungsunfähigkeit obliegt dem Studienkolleg. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann das Studienkolleg die Vorlage eines Nachweises einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen. <sup>5</sup>Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes hat unverzüglich zu erfolgen und ist in der Regel ausgeschlossen, sobald das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist.

(3) Hat sich die oder der Studierende in Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der Prüfung unterzogen, kann der Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. <sup>2</sup>Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(4) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>2</sup>Sofern die oder der Studierende aus wichtigem Grund wirksam von einer Prüfungsleistung zurückgetreten ist, gilt diese Prüfungsleistung als noch nicht begonnen.

(5) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unter Hinzufügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. <sup>2</sup>Der oder dem Studierenden ist die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

## **§ 22 Täuschungshandlungen und Ausschluss vom Prüfungsverfahren**

(1) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unzulässiger Methoden zu beeinflussen oder stellt sich später heraus, dass jemand das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unzulässiger Methoden beeinflusst hat, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. <sup>2</sup>Als Versuch gilt bei Prüfungen, die unter Aufsicht zu erbringen sind, bereits das Mitsichführen nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Bei schweren oder wiederholten Fällen nach Absätzen 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Feststellungsprüfung beschließen. <sup>2</sup>Im Falle des Ausschlusses gilt die Feststellungsprüfung als nicht bestanden. <sup>3</sup>In diesem Fall geht der Prüfungsanspruch verloren.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unter Hinzufügung einer

Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. <sup>2</sup>Der oder dem Studierenden ist die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

### **§ 23 Schutzfristen**

(1) Das Studienkolleg kann Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere im Mutter-schutz, mit Kindern, mit pflegebedürftigen Angehörigen sowie mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, im Einzelfall angemessene Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen ge-währen.

(2) Die zu prüfende Person kann verlangen, dass für sie geltende Rechte zum Schutz von Fa-milie und Angehörigen beachtet und entsprechend ihres Schutzzwecks angewandt werden. <sup>2</sup>Schutz-gesetze im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG), das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sowie das Pflegezeitgesetz (PflegeZG).

(3) Für die Inanspruchnahme von Schutzrechten bedarf es eines Antrags der zu prüfenden Per-son. <sup>2</sup>Der Antrag ist vor dem Termin oder Zeitraum der Bearbeitung der betroffenen Prüfung beim Studienkolleg einzureichen; die zugrundeliegenden Tatsachen sind in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Tatsachen glaubhaft gemacht wurden und die Voraussetzungen der Schutzvorschrift gegeben sind. <sup>4</sup>In diesem Falle ist die zu prüfende Person berechtigt, die von dem jeweiligen Schutz umfassten Prüfungsleistungen oder Prüfungsteile nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Termine oder Zeiträume abzulegen. <sup>5</sup>Die zu prüfende Person hat Änderungen bei den Tatsachen, die sich auf die Anwendung und Beurteilung der Schutzvorschrift im konkret entschiedenen Fall auswirken können, unverzüglich nach Kenntnis dem Studienkolleg mitzuteilen.

### **§ 24 Nachteilsausgleich**

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch die Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen oder andauernden Erkran-kung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, kann sie oder er verlangen, dass dadurch bestehende nachteilige Beeinträchtigungen in der Prüfung angemessen ausgeglichen werden (Nachteilsaus-gleich). <sup>2</sup>Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehö-ren, darf nicht verzichtet werden.

(2) Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlän-gert, Ruhepausen ohne Anrechnung auf die Bearbeitungszeit gewährt, persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form erbracht wer-den.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung schriftlich beim Studienkolleg einzureichen. <sup>2</sup>In dem Antrag sind die Tatsachen, die der Beeinträch-tigung zugrunde liegen, durch Vorlage eines fachärztlichen Nachweises glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Der

Nachweis muss die für die Beeinträchtigung zugrundeliegenden Befundtatsachen sowie eine fachärztliche Einschätzung enthalten, dass und in welchem Umfang eine Beeinträchtigung zur Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Form oder innerhalb des vorgesehenen Zeitraums vorliegt.<sup>7</sup>In Zweifelsfällen kann das Studienkolleg die Vorlage eines Nachweises einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen.

(4) Ist die zu prüfende Person aufgrund einer besonderen Lebenslage nicht in der Lage, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder zum festgelegten Termin oder Zeitraum abzulegen, kann sie verlangen, dass dadurch bestehende nachteilige Beeinträchtigungen in der Prüfung angemessen ausgeglichen werden.<sup>2</sup>Zur Geltendmachung eines Nachteilsausgleichs bedarf es eines schriftlichen Antrags der zu prüfenden Person.<sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung schriftlich beim Studienkolleg einzureichen.<sup>4</sup>In dem Antrag sind die besonderen Tatsachen darzulegen und durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

## **§ 25 Einsicht in die Prüfungsarbeiten**

Studierende haben nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Anspruch auf Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsleistungen und in die Prüfungsakten.<sup>2</sup>Die Einsichtnahme erfolgt in Gegenwart einer Vertreterin oder eines Vertreters des Studienkollegs.

## **§ 26 Überdenkungsverfahren**

Studierende können gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung Einwände erheben.<sup>2</sup>Die Einwände müssen vor Aushändigung des Zeugnisses über die Feststellungsprüfung innerhalb einer Woche nach Einsicht der Prüfungsunterlagen mit einer substantiierten Begründung beim Studienkolleg erhoben werden.<sup>3</sup>Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über die Einwände.<sup>4</sup>Eine Entscheidung über die Einwände ist der Studierenden oder dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.<sup>5</sup>Sie soll vor dem Termin der weiteren Prüfungen getroffen werden.

## **§ 27 Mängel in Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann das Studienkolleg auf Antrag einer geprüften Person oder von Amts wegen anordnen, dass von einer bestimmten geprüften Person oder von allen geprüften Personen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich beim Studienkolleg zustellen.<sup>2</sup>Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.<sup>3</sup>Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, sobald das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist oder wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die DHBW von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

## **V. FESTSTELLUNGSPRÜFUNG**

### **§ 28 Gegenstand und Zweck der Feststellungsprüfung**

- (1) Internationale Studieninteressierte mit ausländischen Bildungsnachweisen weisen in der Feststellungsprüfung nach, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium im angestrebten Studienbereich erfüllen und damit für die Aufnahme eines Studiums in diesem Studienbereich an der DHBW geeignet sind (Feststellungsprüfung).
- (2) Die Feststellungsprüfung soll erweisen, dass die internationalen Studieninteressierten imstande sind, mit Verständnis und hinreichender Selbständigkeit ihre Kenntnisse darzulegen, einen Vorgang, einen Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich in angemessenem Deutsch damit auseinander zu setzen.
- (3) Die Feststellungsprüfung kann aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen bestehen.

### **§ 29 Zeitpunkt der Feststellungsprüfung**

Die Feststellungsprüfung findet am Ende des zweiten Semesters statt. <sup>2</sup>Die Termine werden von der akademischen Leitung festgelegt und zu Beginn des zweiten Semesters bekannt gegeben.

### **§ 30 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Durchführung der Feststellungsprüfung wird von der akademischen Leitung ein Prüfungsausschuss eingerichtet. <sup>2</sup>Diesem gehören an
  1. die akademische Leitung oder eine Person, die von der akademischen Leitung bestellt wird, und
  2. drei weitere prüfende Personen, die Mitglieder des Lehrpersonals sind und in den Pflichtfächern gelehrt haben.
- (2) Die Person nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 übernimmt den Vorsitz im Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt die Zeugnisnoten und die Note der Feststellungsprüfung fest.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Person nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1.

### **§ 31 Meldung und Zulassung zur Feststellungsprüfung**

- (1) Studierende, die das zweite Semester des Studienkollegs absolviert und alle Leistungsnachweise für das zweite Semester erfolgreich erbracht oder bestanden haben, sind für die unmittelbar

anschließende Feststellungsprüfung zugelassen.

(2) Im besonderen Einzelfall können Studierende ohne vorherigen Besuch des Studienkollegs die Zulassung zur Feststellungsprüfung beim Studienkolleg schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag ist zu begründen. <sup>3</sup>Über die Zulassung zur Feststellungsprüfung entscheidet die akademische Leitung.

(3) Wer bereits zweimal erfolglos an einer Feststellungsprüfung teilgenommen hat, ist nicht zur Feststellungsprüfung zugelassen.

### **§ 32 Schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen im Schwerpunktkurs Technik (T-Kurs) sind jeweils in den Pflichtfächern Deutsch, Mathematik und Physik zu absolvieren.

(2) Die schriftliche Prüfungsleistung im Pflichtfach Deutsch orientiert sich in Form und Anforderung an der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ aus der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) gemäß Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 und der Kultusministerkonferenz vom 26.06.2004 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die schriftlichen Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern Mathematik und Physik orientieren sich in Form und Anforderung an den Qualifikationsvoraussetzungen, die für einschlägige Studiengänge erforderlich sind. <sup>2</sup>Die Dauer der Bearbeitung beträgt mindestens zwei und höchstens drei Zeitstunden.

(4) Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den jeweiligen aufsichtführenden Personen zu unterschreiben ist. <sup>2</sup>In der Niederschrift sind insbesondere die Prüfungszeit, die Namen der aufsichtführenden Personen und besondere Vorkommnisse während der schriftlichen Prüfung festzuhalten.

(5) Die prüfende Person legt das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfungsleistung fest.

### **§ 33 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Zu prüfende Personen, die in nur einem Pflichtfach die schriftliche Prüfungsleistung nicht bestehen, können diese Prüfungsleistung wiederholen. <sup>2</sup>Die Wiederholung erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung wird von zwei prüfenden Personen als Einzelprüfung durchgeführt. <sup>2</sup>Sie dauert 20 Minuten.

(3) Die Note der mündlichen Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden prüfenden Personen.

(4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen prüfenden Personen zu unterschreiben ist. <sup>2</sup>In der Niederschrift sind insbesondere die Namen der prüfenden Personen, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Inhalte der Prüfung, die Bewertung der Beantwortung der Prüfungsfragen und das Prüfungsergebnis festzuhalten.

### **§ 34 Feststellung der Zeugnisnoten und der Note der Feststellungsprüfung**

(1) Nach Beendigung der Prüfungen legt der Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten der einzelnen Fächer wie folgt fest:

1. Bei den Zusatzfächern gilt die Semesternote des zweiten Semesters als Zeugnisnote.
2. In den Pflichtfächern wird die jeweilige Zeugnisnote zu gleichen Teilen aus dem Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung und der Semesternote des zweiten Semesters gebildet.
3. Im Falle einer Wiederholungsprüfung nach § 33 wird abweichend zu Nummer 2 die Zeugnisnote zu gleichen Teilen aus dem Ergebnis der mündlichen Prüfung und der Semesternote des zweiten Semesters gebildet.

(2) Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Zeugnisnote „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(3) Die Note der Feststellungsprüfung wird aus dem gewichteten Durchschnitt aller Zeugnisnoten wie folgt gebildet:

1. Die Zeugnisnoten der Pflichtfächer werden doppelt gewichtet.
2. Die Zeugnisnoten der Zusatzfächer werden einfach gewichtet.
3. Die Note der Feststellungsprüfung wird auf eine Dezimale bestimmt; es wird nicht gerundet.

### **§ 35 Wiederholung der Feststellungsprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung erfolgt nach einer erneuten Absolvierung des ersten und zweiten Semesters des Studienkollegs und findet in allen zu prüfenden Fächern statt.

(2) Die Studierenden können im Fall von Absatz 1 Satz 2 beim Studienkolleg beantragen, dass bereits bestandene Prüfungsleistungen anerkannt werden. <sup>2</sup>Über die Anerkennung entscheidet die akademische Leistung im Einvernehmen mit der Studienkollegskonferenz.

(3) Wird die Wiederholung nicht bestanden, ist die Feststellungsprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>In diesem Fall geht der Prüfungsanspruch verloren.

### **§ 36 Zeugnis über die Feststellungsprüfung**

(1) Über die bestandene Feststellungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Zeugnisnoten in den einzelnen Fächern anzugeben sind. <sup>2</sup>Das Zeugnis bescheinigt, dass die Feststellungsprüfung gemäß den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktkurses bestanden wurde und dass die Eignung zur Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in den dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordneten Studiengängen nachgewiesen wurde. <sup>3</sup>Das Zeugnis dokumentiert außerdem das Absolvieren des Pflichtpraktikums.

- (2) Die schriftlichen Prüfungsleistungen nach § 32 werden entsprechend gekennzeichnet.
- (3) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses über die Feststellungsprüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend ändern und die Feststellungsprüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. <sup>2</sup>Vor einer Entscheidung ist der oder dem betroffenen Studierenden Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis gemäß Absatz 3 ist einzuziehen. <sup>2</sup>Bei Änderungen in den ausgewiesenen Noten ist ein neues Zeugnis zu erteilen. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist nach einer Frist von einem Jahr ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Hat die Studierende oder der Studierende bei ihren oder seinen Zugangs- oder Zulassungsvoraussetzungen getäuscht und sich dadurch den Zugang zur Feststellungsprüfung erschlichen, so ist das Zeugnis über die Feststellungsprüfung einzuziehen.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

Prüfungsunterlagen werden vom Studienkolleg bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses über die Feststellungsprüfung aufbewahrt.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft.

Stuttgart, den 14. Juli 2022



Prof. Dr. Martina Klärle  
Präsidentin